



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-8274 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

6.399/220 - II/C/89

Wien, am 14. Juli 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER
Parlament
1017 Wien

3768/AB
1989-07-18
zu 3862/1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jankowitsch und Genossen haben am 1. Juni 1989 unter der Nr. 3862/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend österreichische Söldner im südlichen Afrika gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Ihnen Fälle von Anwerbungen österreichischer Staatsbürger als Söldner bekannt?
2. Was kann getan werden, um solche Anwerbungen zu verhindern?
3. Wie werden Anwerber von Söldnern in Österreich bestraft?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Zusammenhang mit der Anwerbung österreichischer Staatsbürger als Söldner im südlichen Afrika ist mir aus jüngster Zeit nur ein Artikel in der Zeitschrift "Wiener" vom Mai 1989 mit dem Titel "Im Sold des Todes" bekannt. Ich habe diesen geschilderten Sachverhalt am 6. Juni 1989 der Staatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis bringen lassen. Bis jetzt ist dazu allerdings keine Verfügung ergangen.

Aus dem Jahre 1984 ist mir ein weiterer Fall bekannt, über den in der Tageszeitung "AZ", Ausgabe Nr. 172 vom 26. Juli 1984, berichtet wurde. Das Ergebnis der diesbezüglich durchgeföhrten Ermittlungen wurde seinerzeit ebenfalls der Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung wegen des Verdachtes der Neutralitätsgefährdung gemäß § 320 2. Fall StGB übermittelt. Die Staatsanwalt-

- 2 -

schaft Wien hat die Anzeige gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Darüber hinaus wurden auch 1986 polizeiliche Ermittlungen – allerdings mit negativem Ergebnis – geführt, weil aufgrund des Textes eines Inserates im Kurier vom 8.9.1986 eine Söldneranwerbung nicht ausgeschlossen werden konnte.

Zu Frage 2:

Die österreichischen Sicherheitsbehörden haben schon in der Vergangenheit allen möglichen Anwerbungen von Söldnern ein besonderes Augenmerk zugewendet und werden auch in Zukunft bei Wahrnehmung solcher Tätigkeiten jeweils unverzüglich die erforderlichen Schritte, gegebenenfalls auch fremdenpolizeilicher Natur, zu deren Hintanhaltung setzen.

Zu Frage 3:

Die Anwerbung von Söldnern ist unter den Tatbestand der Neutralitätsgefährdung gemäß § 320 2. Fall StGB zu subsumieren und mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bedroht.

Frauf/Dr